



Hinweisbekanntmachung der Gemeinde Lindlar

über die öffentliche Bekanntmachung der Fertigstellungssatzung und Widmungsverfügung für die Gemeindestraßen im Erschließungsgebiet Lindlar-West (Bauabschnitte I, II und III a)

Die öffentliche Bekanntmachung der Fertigstellungssatzung und Widmungsverfügung für die Gemeindestraßen im Erschließungsgebiet Lindlar-West (Bauabschnitte I, II und III a) erfolgt durch Aushang an der öffentlichen Bekanntmachungstafel am Rathaus für die Dauer von einer Woche.

Lindlar, den 8. Juli 2016

Gemeinde Lindlar
Der Bürgermeister

Dr. Georg Ludwig

Satzung

der Gemeinde Lindlar vom 29. Juni 2016
über die endgültige Fertigstellung der Gemeindestraßen
im Erschließungsgebiet Lindlar-West

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496) und der §§ 127 ff. des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) sowie des § 8 der Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Lindlar vom 3. Juli 1991 hat der Rat der Gemeinde Lindlar in seiner Sitzung vom 29. Juni 2016 folgende Satzung über die endgültige Fertigstellung folgender Gemeindestraßen im Erschließungsgebiet Lindlar-West beschlossen:

Siegweg (Gemarkung Lindlar, Flur 5, Flurstücke 611, 656 und 657),
Ahrweg (Gemarkung Lindlar, Flur 5, Flurstück 652),
Elbeweg (Gemarkung Lindlar, Flur 5, Flurstück 653),
Wupperweg (Gemarkung Lindlar, Flur 5, Flurstück 654),
Krähenhof (Gemarkung Lindlar, Flur 5, Flurstücke 667 und 668),
Weserweg (Gemarkung Lindlar, Flur 5, Flurstücke 550, 661 und 663),
Naheweg (Gemarkung Lindlar, Flur 5, Flurstücke 538, 539 und 660),
Donauweg (Gemarkung Lindlar, Flur 5, Flurstück 658),
Aggerweg/Teilstück (Gemarkung Lindlar, Flur 5, Flurstück 659) sowie
Mainweg (Gemarkung Lindlar, Flur 5, Flurstücke 354, 662 und 664).

§ 1

Die vorgenannten Gemeindestraßen im Erschließungsgebiet Lindlar-West wurden als Anliegerstraßen gemäß § 8 Abs. 3 der Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Lindlar vom 3. Juli 1991 mit folgenden Teilanlagen endgültig fertig gestellt:

- Fahrbahn mit Unterbau und Decke (Verkehrsmischfläche),
- Entwässerungseinrichtungen mit Anschluss an die gemeindliche Kanalisation,
- betriebsfertige Beleuchtungseinrichtung.

§ 2

Die Straßenflächen werden der Öffentlichkeit gewidmet.

§ 3

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Hinweis auf die Wirkung nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NW:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lindlar, den 8. Juli 2016



Dr. Georg Ludwig
Bürgermeister



Widmungsverfügung

Folgende Gemeindestraßen im Erschließungsgebiet Lindlar-West in Lindlar werden aufgrund des Beschlusses des Rates der Gemeinde Lindlar vom 29. Juni 2016 gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) als Anliegerstraßen dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

Siegweg (Gemarkung Lindlar, Flur 5, Flurstücke 611, 656 und 657),
Ahrweg (Gemarkung Lindlar, Flur 5, Flurstück 652),
Elbeweg (Gemarkung Lindlar, Flur 5, Flurstück 653),
Wupperweg (Gemarkung Lindlar, Flur 5, Flurstück 654),
Krähenhof (Gemarkung Lindlar, Flur 5, Flurstücke 667 und 668),
Weserweg (Gemarkung Lindlar, Flur 5, Flurstücke 550, 661 und 663),
Naheweg (Gemarkung Lindlar, Flur 5, Flurstücke 538, 539 und 660),
Donauweg (Gemarkung Lindlar, Flur 5, Flurstück 658),
Aggerweg/Teilstück (Gemarkung Lindlar, Flur 5, Flurstück 659) sowie
Mainweg (Gemarkung Lindlar, Flur 5, Flurstücke 354, 662 und 664).

Trägerin der Straßenbaulast ist die Gemeinde Lindlar.

Die vorgenannten Gemeindestraßen werden in die Unterhaltungspflicht der Gemeinde Lindlar übernommen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung können Sie binnen eines Monats nach Bekanntgabe vor dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erheben. Wird die Frist durch einen Bevollmächtigten versäumt, so wird dessen Verschulden Ihnen zugerechnet. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Zusätzlicher Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehle ich Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so sicherlich etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird hierdurch jedoch nicht verlängert.

Lindlar, 8. Juli 2016

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Georg Ludwig', written in a cursive style. The signature is positioned above a horizontal line.

Dr. Georg Ludwig
Bürgermeister